

Vorauszahlung, Abrechnung

- (1) Der Bund leistet auf die Erstattung der Kosten jährlich eine Vorauszahlung in Höhe des Finanzierungsanteiles vom vor vorausgegangenen Jahr. Die Vorauszahlung wird in vierteljährlichen Raten im Voraus gezahlt.
- (2) Das Institut legt dem Bund spätestens jeweils 3 Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres eine Abrechnung der zu erstattenden Kosten vor. In der Abrechnung werden die Kosten mit Bezug auf die Tätigkeiten lt. Anlagen 1 und 2 aufgeschlüsselt aufgeführt.
- (3) Mehr- oder Minderbeträge gegenüber den in Vorjahren geleisteten Vorauszahlungen werden mit den ab dem 1. September fälligen Raten der laufenden Vorauszahlung ausgeglichen.

Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und gilt bis auf Weiteres. Sie tritt an die Stelle der bisher bestehenden „Vereinbarung zur Ausführung des Artikels 11 Abs. 2 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik“, die mit Ausnahme des § 3 vom 1. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2013 für die dort geregelten Fälle weiterhin anwendbar ist (Parallelgeltung).
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung des Landes Berlins unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Beteiligten zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden; die Kündigung durch die Länder bedarf der einfachen Mehrheit.

Anlage 1 zu § 2 der DIBt-Finanzierungsvereinbarung

Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 2 der Finanzierungsvereinbarung sind der folgenden abschließenden Auflistung zu entnehmen:

Tätigkeiten 1:

Tätigkeiten aufgrund der Mitwirkung im Auftrag des Bundes in den Gremien der Organisation Technischer Bewertungsstellen (OTB); diese sind:

- 1 a) Vorbereitung der Sitzungen von Gremien der OTB;
- 1 b) Erarbeitung von Stellungnahmen und Vorschlägen, soweit nicht durch Tätigkeiten 2 erfasst;
- 1 c) Abstimmungen der Stellungnahmen und Vorschläge mit den zuständigen Ressorts von Bund und Ländern sowie interessierten deutschen Kreisen (DIN, Bauwirtschaft usw.), soweit nicht durch Tätigkeiten 2 und 3 erfasst;
- 1 d) Teilnahme an Sitzungen;
- 1 e) Nachbereitung der Sitzungen.

Tätigkeiten 2:

Tätigkeiten aufgrund der Mitwirkung in Gremien der OTB bei der Erstellung von Europäischen Bewertungsdokumenten; diese sind:

- 2 a) Ausarbeitung von Vorschlägen für Europäische Bewertungsdokumente;
- 2 b) Abstimmung mit den zuständigen Ressorts von Bund und Ländern sowie den interessierten deutschen Kreisen, z.B. im Rahmen von Sitzungen von Ausschüssen für Grundsatzfragen des DIBt;
- 2 c) Abstimmung mit internationalen techn.-wissenschaftlichen Organisationen und Normenorganisationen in Zusammenhang mit Europäischen Bewertungsdokumenten;
- 2 d) Vordiskussion mit Bewertungsstellen;
- 2 e) Beauftragung, Betreuung und Auswertung der Gutachten gemäß Artikel 11 Abs. 2 des DIBt-Abkommens zur Vorbereitung der Europäischen Bewertungsdokumente sowie finanzielle Abwicklung und Projektbetreuung;

Anlage

**Vereinbarung
zur Ausführung des Artikels 11 Abs. 2
des Abkommens über das Deutsche Institut
für Bautechnik
(DIBt-Finanzierungsvereinbarung)**

Die Bundesrepublik Deutschland

– nachstehend „Bund“ genannt –
und

das Land Baden-Württemberg
der Freistaat Bayern
das Land Berlin
das Land Brandenburg
die Freie Hansestadt Bremen
die Freie und Hansestadt Hamburg
das Land Hessen
das Land Mecklenburg-Vorpommern
das Land Niedersachsen
das Land Nordrhein-Westfalen
das Land Rheinland-Pfalz
das Saarland
der Freistaat Sachsen
das Land Sachsen-Anhalt
das Land Schleswig-Holstein
der Freistaat Thüringen
– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen zur Ausführung des Artikels 11 Abs. 2 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Abkommen) die nachstehende Vereinbarung:

§ 1**Kostenerstattungspflicht des Bundes**

Der Bund erstattet nach Maßgabe dieser Vereinbarung dem Deutschen Institut für Bautechnik – DIBt – in Ausführung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt), Artikel 11 Abs. 2, die Kosten, die diesem durch die Wahrnehmung der in Artikel 3 des DIBt-Abkommens genannten Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entstehen.

§ 2**Erstattungspflichtige Kosten**

- (1) Der Bund erstattet unter Beachtung von § 3 dem DIBt die auf Basis der im DIBt eingeführten Kosten-Leistungsrechnung ermittelten Kosten.
- (2) Grundlagen der Kosten-Leistungsrechnung sind die tägliche Erfassung der aufgewandten Arbeitszeit für die in der Anlage 1 aufgeführten Tätigkeiten und die in der Anlage 2 genannten Sachkosten.

§ 3**Einnahmen**

- (1) Einnahmen aus der Erteilung Europäischer Technischer Bewertungen stehen dem Bund anteilig mit 10 % zu.*
- (2) Die Einnahmen zugunsten des Bundes mindern dessen jährlich nach § 2 zu leistenden Betrag.

* Für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2013 ist diese Regelung entsprechend auf die Erteilung von Europäischen Technischen Zulassungen nach der Bauproduktenrichtlinie anzuwenden.

- 2f) Mitwirkung in Gremien der europäischen Normung (CEN) und der internationalen Normung (ISO), soweit die Normungsarbeiten in direktem Zusammenhang mit Europäischen Bewertungsdokumenten stehen und die Mitwirkung zur Erarbeitung der Europäischen Bewertungsdokumente erforderlich ist.

Tätigkeiten 3:

Tätigkeiten, die Übersetzungen auf Anforderung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung betreffen; diese sind:

- 3a) Übersetzungen von Europäischen Bewertungsdokumenten aus der englischen in die deutsche Sprache;
- 3b) Übersetzungen von Europäischen Technischen Bewertungen anderer Bewertungsstellen aus der englischen in die deutsche Sprache;
- 3c) Bestätigung der Richtigkeit vorgelegter deutscher Übersetzungen.

Anlage 2 zu § 2 der DIBt-Finanzierungsvereinbarung

Erstattungspflichtige Sachkosten i. S. von § 2 der Finanzierungsvereinbarung sind:

1. die Kosten der Beteiligung der Ausschüsse nach dem Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 10 Abs. 2 des DIBt-Abkommens;
2. die Kosten, die dem Institut durch Übersetzungsaufträge im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben nach Artikel 3 des DIBt-Abkommens sowie durch mit Zustimmung des Bundes erstattete Gutachten Dritter entstehen;
3. der Beitrag des Instituts für die OTB;
4. Reisekosten, soweit sie den in der Anlage 1 genannten Tätigkeiten zuzurechnen sind.

Erfassung der Tätigkeiten für den Bund in Anlehnung an die DIBt-Finanzierungsvereinbarung

1110 Mitwirkung in den Gremien der OTB

- Vorbereitung, Teilnahme, Nachbereitung von Sitzungen;
- Erarbeitung von Vorschlägen und Stellungnahmen, soweit nicht unter Europäischen Bewertungsdokumenten erfasst;
- Abstimmung der Vorschläge und Stellungnahmen mit den zuständigen Ressorts von Bund und Ländern sowie interessierten deutschen Kreisen.

1120 Tätigkeiten bei der Erstellung von Europäischen Bewertungsdokumenten

- Vorschläge für Europäische Bewertungsdokumente;
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen zur Erstellung von Europäischen Bewertungsdokumenten;
- Abstimmung mit den zuständigen Ressorts von Bund und Ländern sowie interessierten deutschen Kreisen (z.B. GA 1 und einschlägigen Sachverständigenausschüssen);
- Abstimmung mit internationalen Organisationen (z.B. CEN, OTB).

Für die Bundesrepublik Deutschland
das Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Dr. Peter R a m s a u e r

Berlin, den 8. Mai 2013

Für das Land Baden-Württemberg
Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg

Franz U n t e r s t e l l e r MdL
Stuttgart, den 17. Mai 2013

Für den Freistaat Bayern
Staatsminister des Innern
Joachim H e r r m a n n
München, den 6. Juni 2013

Für das Land Berlin
Senator für Stadtentwicklung und Umwelt
Michael M ü l l e r
Berlin, den 4. April 2013

Für das Land Brandenburg
Der Minister für Infrastruktur
und Landwirtschaft
Jörg V o g e l s ä n g e r
Potsdam, den 1. Juli 2013

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Wolfgang G o l a s w o s k i
Bremen, den 2. Juni 2014

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Die Senatorin für Stadtentwicklung und Umwelt
Jutta B l a n k a u
Hamburg, den 18. April 2013

Für das Land Hessen
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Hessische Minister für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung
Florian R e n t s c h
Wiesbaden, den 26. April 2013

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Minister für Wirtschaft, Bau und Tourismus
Harry G l a w e
Schwerin, den 13. August 2013

Für das Land Niedersachsen
Ministerin für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration
Cornelia R u n d t
Hannover, den 26. März 2013

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens der Ministerpräsidentin
Der Minister für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
Michael G r o s c h e k
Düsseldorf, den 24. April 2013

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister der Finanzen
Dr. Carsten K ü h l
Mainz, den 25. April 2013

Für das Saarland
Ministerin für Inneres und Sport
Monika B a c h m a n n
Saarbrücken, den 27. März 2013

Für den Freistaat Sachsen
Staatsminister des Inneren
Markus U l b i g
Dresden, den 10. Juli 2013

Für das Land Sachsen-Anhalt
Minister für Landesentwicklung und Verkehr
Thomas W e b e l
Magdeburg, den 25. April 2013

Für das Land Schleswig-Holstein
Innenminister
Andreas B r e i t n e r
Kiel, den 14. Februar 2014

Für den Freistaat Thüringen
Minister für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
Christian C a r i u s
Erfurt, den 15. Mai 2013